

Mir scheint, der amerikanische Komponist hat recht, wenn er vor allem von der Musik her eine Belebung der Liturgie erhofft. Vielleicht sind unsere Gottesdienste wirklich langweilig, zu wortreich und moralisch-pädagogisierend – diesen Eindruck haben junge Erwachsene zunehmend. Liturgie muss zum Ereignis werden, wo wir das Mysterium spüren und Kraft empfangen –

bis zur kleinsten Pfarre. Warner sieht darin einen Auftrag der Orden: Sie können der Evangelisierung mit ihrem Stundengebet und den verschiedenen Formen der Liturgie einen kräftigen Impuls geben – ein interessanter Aspekt, das Ordensjahr 2015 zu betrachten, das die amerikanische Kirche mit dem Motto von Papst Franziskus begehrt: „Weckt die Welt auf!“

Amtsautorität und Mitverantwortung in klösterlichen Gemeinschaften

Teil 3: Stellvertretung und Delegation (Ordensrecht 28)

von Dominicus M. Meier OSB

Im zweiten Teil meiner Überlegungen¹ hatte ich den Schwerpunkt auf die Formen und das Prozedere kollegialer Beratungsgremien als Partizipationsmöglichkeit der Institutsmitglieder an der Leitung ihrer klösterlichen Gemeinschaft gelegt (vgl. cc. 627 u. 631 CIC). Im letzten Teil ist nicht mehr das Kollegium von bestimmten Institutsmitgliedern als Beratungsorgan des Oberen mit genau umschriebenen Zustimmungsbereichen im Blick der Betrachtung, sondern das Augenmerk liegt auf dem qualifizierten Mitglied, dem bestimmte Aufgaben seitens des zuständigen Oberen zur persönlichen Durchführung zeitlich begrenzt oder auf Dauer anvertraut werden. Das kanonische Recht kennt für diese Teilhabe an der Leitungsaufgabe die Rechtsinstitute der Stellvertretung² und der Delegation³.

Gemäß dem kanonischen Recht ist jeder höhere Obere (vgl. c. 620 CIC) eines Institutes

des geweihten Lebens grundsätzlich befugt, die ihm von Rechts wegen kraft seines Amtes zukommende ausführende Leitungsgewalt zu delegieren, sowohl generell als auch in einem speziellen Fall (vgl. cc. 137 § 1 i.V.m. 596 § 3 u. 732 CIC). Im klösterlichen Bereich unterscheiden wir drei Formen der *potestas*:

a) die Leitungsgewalt (*potestas regiminis seu iurisdictionis*). Sie besitzen die Oberen und Kapitel klerikaler Religioseninstitute päpstlichen Rechts (c. 596 § 2 CIC).

b) Die anderen Oberen und Kapitel, hierunter fallen die von Säkularinstituten, laikalen Religioseninstituten und klerikalen Religioseninstituten diözesanen Rechts, haben haus herrliche Gewalt (*potestas dominativa*) gemäß c. 596 § 1 CIC. Es ist dies jene Amtsgewalt, die Mitglieder in Hinordnung auf das Ziel des Ordenslebens zu leiten.

1 Dominicus M. Meier, *Amtsautorität und Mitverantwortung in klösterlichen Gemeinschaften. Teil 2: Formen und Prozedere der Beratungs- und Beschlussgremien*, in: EuA 90 (2014) 325-329.

2 Georg Gänswein, *Stellvertretung*, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, hg. v. Axel Frhr. v. Campenhausen u.a. Paderborn 2004, Bd. 3, 602-604; Maximilian Hommens, *Stellvertretung*, in: Lexikon des Kirchenrechts, hg. v. Stephan Haering und Heribert Schmitz. Freiburg 2004, 915-916.

3 Reinhard Wenner, *Delegation*, in: Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht (Anm. 2), Bd. 1 (2000), 384-385; Gerhard Fahrner, *Delegation*, in: Lexikon des Kirchenrechts (Anm. 2), 183-184.

c) Schließlich gibt es die sogenannte einfache Hausgewalt (*potestas domestica*), wie sie der Obere über ein Mitglied hat, das etwa in seinem Haus nur zu Gast ist. Hierbei erstreckt sich die Gewalt nicht auf den Willen des Untergebenen, sondern nur auf die Hausordnung.⁴

Was die Dominativgewalt als die normale Amtsgewalt klösterlicher Oberer und Kapitel angeht, wird in c. 596 § 3 CIC auf die grundsätzlichen Regeln in den cc. 131, 133 und 137-144 CIC verwiesen, also auf die Kanones im Zusammenhang mit der kirchlichen Hirtengewalt, die analog auch auf die Dominativgewalt anzuwenden sind: es handelt sich dabei um die Unterscheidung von ordentlicher und delegierter Gewalt (c. 131 CIC), die Überschreitung der Delegationsvollmacht (c. 133 CIC) und weitere Normen über Delegation, Subdelegation, Erlöschen der Gewalt und Supplieung fehlender Gewalt (cc. 137-144 CIC).⁵ Da die Vertretungsbefugnis mit Wirkung für und gegen den Vertretenen ausgeübt wird, muss der Vertreter grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Vertretenen handeln.

1. Stellvertretung

In juristischen Sinn bezeichnet Stellvertretung (*procuratio*) den Tatbestand, dass jemand im Namen eines anderen und mit unmittelbarer Wirkung für und gegen diesen rechtsgeschäftlich tätig wird, entweder durch die Abgabe einer Willenserklärung (aktive Stellvertretung) oder durch Entgegennahme einer solchen (passive Stellvertretung). Der Stellvertreter ist Repräsentant des Vertretenen, z.B. des höheren Ordensoberen in einem klerikalen Religioseninstitut päpstlichen Rechts, der seinerseits durch seinen Stellvertreter (Prior) handelt. Der

Stellvertreter besitzt damit die *potestas ordinaria vicaria*, d.h. stellvertretende ordentliche Gewalt. Sie ist gekennzeichnet dadurch, dass sie im Namen des anderen ausgeübt wird.

Unter den Begriff „höhere Ordensobere“ subsumiert c. 620 CIC bei zentralistischen Verbänden die Leiter eines ganzen Ordensinstituts (Generalobere), einer Ordensprovinz bzw. eines gleichgestellten Teils (Provinziale) oder einer rechtlich selbständigen Ordensniederlassung (Pröpste, Äbte); höhere Obere sind aber auch ihre Stellvertreter.⁶ Bei Instituten mit föderalistischer Struktur sind die Oberen aller Ebenen als höhere Obere zu bezeichnen: der Abt für sein Kloster, der Abtpräses für eine monastische Kongregation und der Abtprimas für eine Konföderation, oder der Konventualprior für ein rechtlich selbständiges Haus. Sie haben gemäß c. 622 CIC Vollmacht über alle Provinzen, Häuser und Mitglieder des Instituts, die gemäß dem Eigenrecht auszuüben ist.

Die kirchenrechtliche Lehre geht gemäß c. 620 CIC aber auch davon aus, dass die Inhaber der Stellvertretungsämter bzw. die als Stellvertreter dauerhaft designierten Personen höhere Obere sind, wenn sie z.B. bei länger andauernder Abwesenheit, schwerer Krankheit, sonstiger Amtsbehinderung oder Amtsverlust der höheren Oberen tatsächlich die Stellvertretung übernehmen.⁷ Insofern unterscheidet sich das Stellvertreteramt eines Priors einer benediktinischen Abtei von den amtlichen Stellvertretern eines Diözesanbischofs (Generalvikar, Bischofsvikar, Gerichtsvikar), mit deren Ämtern das kanonische Recht ständige Stellvertretungsbefugnisse verbindet, während sie dem Prior nicht ständig zukommt.⁸

Da die monastischen Kongregationen zu den klerikalen Religioseninstituten päpstlichen Rechts zählen, sind die höheren Oberen dieser Institute gemäß c. 134 § 1 CIC Ordinarien

4 Vgl. Rudolf Henseler, Kommentar zu c. 596, in: MKCIC 596, 5.

5 Zu den einzelnen kodikarischen Regelungen zu Trägern und der Ausübung von Leitungsgewalt vgl. Hubert Socha, Kommentar zu den cc. 129-144, in: MKCIC 129-144.

6 Dominicus M. Meier, Kommentar zu c. 620, in: MKCIC 620, 2 u. 3.

7 Stephan Haering, *Die Stellvertretung der höheren Oberen in klerikalen Religioseninstituten päpstlichen Rechts. Kanonistische Bemerkungen insbesondere aus monastischer Perspektive*, in: OK 35 (1994) 309-316, hier: 315.

8 Vgl. Hubert Socha, Kommentar zu c. 131, in: MKCIC 131, 4-8.

im Sinne des kanonischen Rechts und üben in ihrem Zuständigkeitsbereich ausführende Hirtengewalt aus. Da der Prior nach c. 620 CIC höherer Oberer ist, wenn er die Stellvertretung des Abtes wahrnimmt, ist er in dieser Situation ebenfalls als Ordinarius zu qualifizieren, auch wenn diese Fälle höchst selten sein werden.

2. Delegation

Die Delegation stellt im kanonistischen Sinne die Übertragung einer hoheitlichen Vollmacht (*potestas*) oder Befugnis (*facultas*) an eine dazu befähigte natürliche oder juristische Person dar, die diese Vollmacht nicht schon durch die Übertragung eines Amtes erhalten hat (vgl. c. 131 § 1 CIC). Während die Übernahme eines Amtes in der Kirche stets genau umschriebene Vollmachten und Befugnisse mit sich bringt, werden bei einer Delegation Art, Umfang und Dauer jeweils vom Deleganten im Einzelnen bestimmt (cc. 133, 142 § 1 CIC). Die Delegation ermöglicht, die Amtsträger in einem gewissen Maße zu entlasten und die Ausübung der Leitung flexibel und situationsbezogen zu gestalten. Dabei macht das kodikarische Gesetz keine Angaben, welche Gründe für die Vornahme einer Delegation berechtigen. Es können somit alle Umstände sein, die die Ausübung der Leitung durch den höheren Oberen erschweren, z.B. räumliche Entfernung, Sprach- und Kulturunterschiede oder Kommunikationsbehinderung aufgrund von besonderen Ereignissen.⁹

Um gültig zu handeln, muss sich der Delegierte sowohl in sachlicher wie in persönlicher Hinsicht innerhalb der Grenzen seiner Delegation bewegen. Führt er den Auftrag anders als vom Deleganten vorgesehen und umschrieben aus, wird dadurch die Handlung in der Regel zwar nicht ungültig, wohl aber dann, wenn der Delegant eine bestimmte Ausführung zur Bedingung des Handelns gemacht hatte (cc. 133 § 2; 596 § 3 i.V.m. 732 CIC). Obwohl der Delegierte an die gegebenen Weisungen gebunden ist, handelt er kraft der übertragenen

Vollmacht in eigenem Namen. Es besteht somit keine rechtliche Identität zwischen dem Deleganten und dem Delegierten.

Delegatur und Delegat

Eine erste Anwendung der Delegation ist z.B. in der strukturellen Einrichtung von Delegaturen innerhalb eines Ordensinstitutes zu sehen. Eine solche Delegatur lässt sich umschreiben als eine vorübergehende Zusammenfassung von Hausgemeinschaften in einem Teil einer errichteten Provinz oder Region unter einem Oberen, dem der zuständige höhere Obere aufgrund besonderer Umstände einzelne Leitungsbefugnisse delegiert, um ihm die Ausübung seines Leitungsamtes für die Provinz und die Institutsmitglieder zu erleichtern. Während eine Provinz oder Region unmittelbare Teile des Gesamtinstitutes darstellen, hat eine Zusammenfassung von Hausgemeinschaften zu einer Delegatur keinen verfassungsrechtlichen Rang.

Der delegierte Obere hat einen vom höheren Oberen (Generaloberen, Provinzial) territorial und inhaltlich begrenzten Auftrag, ist aber selbst nicht ein höherer Oberer und nicht Inhaber eines Kirchenamtes (vgl. c. 145 i.V.m. c. 131 § 1 CIC). Er besitzt nur die Vollmachten und Zuständigkeiten, die ihm ausdrücklich, zeitlich begrenzt und jederzeit widerrufbar übertragen worden sind. In der Ausübung seiner Delegation ist er von den Weisungen des höheren Oberen abhängig. Obwohl er somit weisungsabhängig ist, handelt er kraft der übertragenen Vollmacht in seinem eigenen Namen. „Weil delegierte Vollmacht sich aus der Autorität des Deleganten herleitet, ist der Delegat auch an dessen Wünsche oder Aufgaben bezüglich der Durchführungsweise des Auftrags gebunden. Solche die Modalität der Vollmächtausübung betreffenden Willensäußerungen bedeuten in der Regel jedoch keine inhaltliche oder umfangsmäßige Begrenzung der verliehenen Befugnis. Führt der Delegat

⁹ Vgl. Hubert Socha, *Rechtlicher Kommentar zum Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolats*. Rom 2000, 1483.

den Auftrag in einer anderen Form aus als es bei der Delegation vorgesehen war, handelt er nicht ohne Leitungsgewalt. Vielmehr tut er das, wozu er bevollmächtigt wurde.“¹⁰ Seine Vorgehensweise wird durch c. 133 § 2 CIC gedeckt und ist deshalb als gültig anzusehen. Wurde aber vom höheren Oberen als Deleganten die Art und Weise des Vollzugs als Gültigkeitsvoraussetzung festgelegt, ist eine davon abweichende Auftragsbefüllung unwirksam.

Bei der Einrichtung von Delegaturen und der Bestellung eines Delegaten sind die Regelungen des Eigenrechtes zu beachten, sodass ein höherer Oberer solche Rechtshandlungen nur mit Zustimmung oder nach Anhörung seines Rates tätigen darf. Im *ius proprium* sind ferner etwaige persönliche Voraussetzungen (Priesterweihe, Alter, Missionserfahrung etc.) zu normieren, die ein Delegat erfüllen muss.

Delegierte Aufgaben

In einem allgemeineren Sinn verstehen wir Delegation als die unbefristete oder für einen längeren Zeitraum übertragene Aufgabe an ein Institutsmitglied. Neben den höheren Oberen können auch die Lokaloberen ihre ordentlichen Befugnisse gemäß c. 137 § 1 CIC speziell oder allgemein delegieren. So kann ein Oberer z.B. seine Verantwortung für die Formation von neuen Mitgliedern einem Formationsleiter delegieren oder ein Mitglied mit der Verantwortung für die Personalführung in einer ordenseigenen Einrichtung beauftragen und diesem die notwendigen Vollmachten delegieren. Jede erteilte Delegation ist so zu verstehen, dass sie all jene Befugnisse beinhaltet, die zur Ausübung der übertragenen Vollmacht notwendig sind.

Gemäß c. 140 CIC kann eine Delegation auch mehreren Personen nebeneinander erteilt werden, sodass jeder einzelne für sich die volle Befugnis erhält, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich ist, und alle Bevoll-

mächtigten gleichrangig zuständig sind, die notwendigen Angelegenheiten zu erledigen. Derjenige, der zuerst von dem erteilten Auftrag Gebrauch macht, schließt damit die übrigen Delegierten von einer Auftragsbefüllung aus. Wird aber der aufgrund des Vorgriffs Erstberechtigte an der Ausführung des Auftrags z.B. durch Krankheit oder Arbeitsüberlastung gehindert, oder lässt er erkennen, dass er den Auftrag nicht vollenden will, da er sich z.B. um die Angelegenheit nicht weiter kümmert, können die Mitbevollmächtigten wieder tätig werden, möglichst in einer solidarischen Ausübung der Delegation.

3. Abgrenzung von Stellvertretung und Delegation

Die Rechtstermini Stellvertretung und Delegation bezeichnen somit zwei verschiedene Formen der Bevollmächtigung einer natürlichen oder juristischen Person. Zum besseren Verständnis seien noch einmal schlaglichtartig die Besonderheiten gegenübergestellt.

Charakter der Gewalt

Delegation bedeutet immer eine Bevollmächtigung zu einem hoheitlichen, rechtsrelevanten Handeln, ist also immer auch mit der Frage nach der Jurisdiktionsgewalt verbunden.

Stellvertretung hingegen ist grundsätzlich bei allen privaten Handlungen oder Rechtshandlungen möglich. Hoheitliche Hirtengewalt wird nur dann übertragen, wenn es sich um ein entsprechend ausgestattetes Vertreteramt handelt, dem dann die *potestas ordinaria vicaria* zukommt.

Weitergabe der Gewalt

Bei der Stellvertretung handelt es sich in der Regel um ein persönliches Verhältnis. Sofern das Gesetz oder der Vertretene nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen haben, kann der

¹⁰ Socha, Hubert, Kommentar zu c. 133 CIC, in: MKCIC 133, 4.

Stellvertreter keinen „Substellvertreter“ bestellen. Die Delegation dagegen kann grundsätzlich weitergegeben werden (Subdelegation).

Erlöschen der Gewalt

Während die Stellvertretung in der Regel mit dem Tod des Vertretenen endet, ist die Delegation von dem Erlöschen der Gewalt des Deleganten nicht berührt und besteht somit weiter, sofern bei der Delegation nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wurde (c. 142 § 1 S. 5 CIC). Somit erlischt sie erst mit der Erfüllung des Auftrages, mit Ablauf der Zeit oder Erledigung der Fälle, für die sie gewährt wurde, oder dem Widerruf seitens des Deleganten bzw. dem Verzicht seitens des Delegierten (vgl. cc. 142 § 1; 596 § 3 i.V.m. 732 CIC).

Ausübung der Gewalt

Der Stellvertreter handelt, wie sein Name schon sagt, nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Vertretenen. Was er tut, gilt als von dem Vertretenen getan (*alter ego*). Deshalb ist auch keine Berufung oder Beschwerde von dem Stellvertreter an den Vertretenen möglich.

Der Delegierte hingegen handelt zufolge eines durch Übertragung besonderer Vollmachten hergestellten oder erweiterten Befugniskreises im eigenen Namen. Es besteht keine Identität zwischen Deleganten und Delegat. Daher kann gegen einen Entscheid des Delegaten Beschwerde an den Deleganten eingelegt werden.

4. Zusammenfassung

Die Väter des II. Vatikanischen Konzils und die nachkonziliare Gesetzgebung haben an verschiedenen Stellen den Weg verstärkter innerklösterlicher Mitbestimmung angeregt, kritisch begleitet und im Laufe der Jahre Rahmenbedingungen dafür geschaffen. Die in der öffentlichen Diskussion ventilierten Begriffe von Mitverantwortung, Mitgestaltung, Mitwirkung, Demokratisierung, Subsidiarität, Leitungs- und Führungsverantwortung, In-

formation, Partizipation, Wahlbeteiligung etc. sind in den Instituten des geweihten Lebens nicht neu. Während in vorkonziliarer Zeit das Verhältnis zwischen Oberen und Institutsmitgliedern vorwiegend über den Gehorsam geregelt war, setzt der kirchliche Gesetzgeber in seinen rechtlichen Regelungen deutlich auf die Säule einer gegenseitigen Akzeptanz und das Mittragen gemeinsam gefasster Beschlüsse durch alle Mitglieder.

Bei der Umsetzung neuer Leitungsstrukturen geht es aber nicht um eine einfache Anpassung an den Zeitgeist, sondern die Etablierung von Mitbestimmungs- und Beratungsorganen, die eindeutig zielgerichtet ist: „Bei der Einrichtung und Handhabung dieser Mitbestimmungs- und Beratungsgremien ist ein kluges Urteil angebracht, und deren Vorgehensweise hat dem Charakter und der Zielsetzung des Instituts zu entsprechen“ (vgl. c. 633 CIC). Die kirchenrechtlich zugestandenen Rechte der Mitbestimmung und Mitwirkung an Entscheidungsprozessen der klösterlichen Leitung beinhalten gleichzeitig eine Pflicht. Mitverantwortung kann nicht willkürlich, sondern nur kontinuierlich und verbindlich geschehen. Dabei müssen Leitungsverantwortliche und Institutsmitglieder um ihre jeweiligen Rechte und Pflichten innerhalb des Zusammenspiels von Autorität und Mitverantwortung wissen und sie im gegenseitigen Respekt ausüben.

Es wäre wünschenswert, wenn die rechtlich geprägten Begrifflichkeiten wie z.B. Oberer und Rat etc. nicht zu „Leitungsteams“ oder „Koordinierungsteams“ mit unklaren Aufgabenbereichen degradiert würden. Die Ämterstruktur in den Instituten des geweihten Lebens kann nicht einfach mit den Begriffen Oben und Unten, Einer oder Alle umschrieben werden. Jedes gemeinschaftliche Leitungsammt ist nur aus dem Dienstant zu verstehen und nimmt den Amtsinhaber in die Pflicht. Es geht um eine spiritueller-verantwortbare Ausübung von (Leitungs-)Verantwortung sowohl im Blick auf das Gesamtwohl des Institutes als auch des einzelnen Mitglieds. Hier müssen wir sicher in den nächsten Jahren noch weiter lernen.